

COVID-19 Überbrückungskredite für selbstständig erwerbende Person und Unternehmen

An seiner ausserordentlichen Sitzung vom 25. März 2020 hat sich der Bundesrat mit der Liquiditätshilfe für KMU befasst. Diese sollen raschen Zugang zu Krediten für die Überbrückung von Corona-bedingten Liquiditätsengpässen erhalten und können bei der Hausbank ab dem 26. März 2020 beantragt werden.

Mit Hilfe von Überbrückungskrediten soll Unternehmen ausreichend Liquidität zur Verfügung gestellt werden, damit sie trotz Corona-bedingten Umsatzeinbussen ihre laufenden Fixkosten decken können.

Betroffene Unternehmen können Überbrückungskredite im Umfang von höchstens 10% ihres Jahresumsatzes bis max. 20 Millionen Franken von ihren jeweiligen Banken beantragen.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Beantragung eines Kredits sind wie folgt:

- Die Unternehmung muss bereits vor der COVID-19-Pandemie in der Schweiz, d.h. vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein;
- Sie muss aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sein;
- Sie ist finanziell gesund, d.h. sie befindet sich weder in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren noch in Liquidation.

Laufzeiten und Zinsen

Die COVID-19-Kredite werden für eine Laufzeit von fünf Jahren vergeben, wobei die Frist im Härtefall um bis zu zwei Jahren verlängert werden kann.

Für COVID-19-Kredite bis zu 500'000 Franken beträgt der Zins 0,0 Prozent. Für Kredite über diesem Betrag (bis 20 Mio. Fr.) gilt eine differenzierte Regelung: Auf dem verbürgten Anteil des Kredits (85 %) beträgt der Zins 0,5 Prozent. Auf dem restlichen Kreditbetrag (15 %), obliegt es den Parteien des Kreditvertrags, d.h. der Bank und dem Kreditnehmer bzw. der Kreditnehmerin, einen angemessenen Zins zu vereinbaren.

Bei den Zinsen besteht ein Anpassungsmechanismus, d.h. das Eidgenössische Finanzdepartment (EFD) passt den Zinssatz jährlich an die Marktentwicklungen an.

Verwendungsmöglichkeiten

Die Kredite können nur für die Deckung von laufend anfallenden Miet- oder Sachkosten verwendet werden (der Personalaufwand soll grösstenteils durch die COVID-Massnahmen in den Bereichen Kurzarbeit und Erwerb ersatz gedeckt werden).

Während der Kreditdauer sind folgende Vorgänge explizit unzulässig:

- Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen und Rückerstattung von Kapitaleinlagen
- Gruppendarlehen dürfen nicht durch einen Überbrückungskredit abgelöst werden
- die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen.
- Ausserordentliche Amortisationen oder ausserordentliche Zinsszahlungen bei bestehenden Bankkredite
- Die gewährten Überbrückungskredite dienen lediglich der Liquiditätssicherung des Gesuchstellers. Jegliche Weiterleitung der Kreditmittel an eine verbundene Person/Unternehmung im Ausland – z. B. im Rahmen eines Cash-Poolings – ist unzulässig.
- Verträge mit gruppeninternen Dienstleistungsgesellschaften und Dritten sollen zudem nicht zulasten des Gesuchstellers abgeändert werden.

Die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei der kreditgebenden Bank ist explizit erlaubt.

Verfahren

Bei der Vergabe der COVID-19-Kredite kommen zwei unterschiedliche Verfahren in Abhängigkeit der beantragten Kredithöhe zur Anwendung:

Erleichtertes Verfahren für Kredite bis 500'000 Franken («COVID-19-KREDIT»):

- Die selbstständig erwerbende Person oder das Unternehmen füllt die elektronisch bereit gestellte standardisierte COVID-19-Kreditvereinbarung aus und erklärt damit, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Sie reicht die Kreditvereinbarung bei ihrer Bank oder – sofern sie Kundin der PostFinance AG ist – bei der PostFinance AG ein.
- Die Bank bzw. PostFinance AG prüft, ob die Antragstellerin Kundin ist und gemäss Selbstdeklaration die Voraussetzungen für einen COVID-Kredit erfüllt. Weitergehende Kreditprüfungen werden nicht gemacht.

Verfahren für Kredite von 500'000 bis 20'000'000 Franken («COVID-19-KREDIT-PLUS»):

Auch bei Kreditbeträgen in dieser Höhe soll das Verfahren einfach gehalten werden, die Kreditprüfung muss aber umfassender ausfallen:

- Das kreditsuchende Unternehmen füllt einen standardisierten, elektronisch bereit gestellten Kreditantrag aus. Anlaufstelle zur Einreichung des Kreditantrags sind ausschliesslich die Banken.
- Die Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung der maximalen Kredithöhe (10 % des Umsatzes) erfolgen analog dem erleichterten Verfahren.
- Zusätzlich nimmt die Bank eine branchenübliche Kreditprüfung vor.

Strafbestimmungen

Dem Kreditnehmer ist bekannt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann.

Zudem wird mit Busse bis 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erwirkt oder die Kreditmittel nicht zur Sicherung der oben erwähnten Liquiditätsbedürfnisse verwendet.

Für weitergehende Informationen

Für weitergehende Informationen verweisen wir auf die folgenden Internetseiten:

- <https://covid19.easygov.swiss/> (auf dieser Seite sind auch die Gesuche verfügbar)
- <https://covid19.easygov.swiss/banken/> (Liste mit den teilnehmenden Banken)

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.

Zur Vorbereitung eines Kreditantrages und allfällige weitere Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.